

wieder auf eine enge Zusammenarbeit mit den Amtsbehörden angewiesen. Daneben gab es eine Fülle landesherrlicher Beschäftigungsaufträge an Einzelpersonen ohne institutionelle Basis. Neue Unternehmungen, wie beispielsweise der Chausseebau und der Anbau von Maulbeerbäumen zur Seidenraupenzucht, brachten besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder Menschen in den staatlichen Dienst.

Die Amtsverwaltung ist gegenüber den Gemeinden und den Untertanen als permanente Vertretung des Landesherrn aufgetreten. Dieses Verhältnis der Amtsverwaltung zu Dörfern und Städten ihres Gebietes wurde im wesentlichen von der immer umfassender werdenden Macht des territorialen Staates bestimmt. Die Kräfte, die dieser Entwicklung im Wege standen oder entgegenwirkten, mußten zuerst mit der Verwaltung in Konflikt geraten. Dies war in erster Linie im Bereich der städtischen Freiheiten der Fall¹⁶⁶. Lagen noch im 15. Jahrhundert Stadtrechtsverleihungen und der Ausbau städtischer Positionen im Interesse des Fürsten, da sie der militärischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Stärkung des Territoriums dienten, so wurde das städtische Element vom 16. Jahrhundert an zugunsten der landesherrlichen Verwaltung zurückgedrängt¹⁶⁷. Alte Privilegien wurden abgeschwächt, und damit war schon eine bedeutendere Stufe des Untertanenstaates mit reglementierender und nivellierender Verwaltungstätigkeit erreicht. Mit dem Absorptionsvorgang städtischer wie auch gemeindlicher Eigenrechte durch die pfalz-zweibrückische Landesherrschaft wurde auch die Bedeutung der Amtsverwaltung einem Wandel unterzogen: Sie verlor besonders im Verlauf des 18. Jahrhunderts viel von ihrer Selbständigkeit gegenüber dem verstärkten Zentralismus der landesfürstlichen Regierung¹⁶⁸. Es läßt sich feststellen, daß sich Möglichkeiten der Beamten der Amtsverwaltung, eigene Entscheidungen zu treffen, erheblich verringerten¹⁶⁹. So stellte das Land schon lange vor den französischen Umgestaltungen eine Summe sehr weit gleichgeschalteter und auf verschiedenen Gebieten bis in Kleinigkeiten hinein staatlich dirigierter Kommunen dar. Der Amtsverwaltung fiel dabei wesentlich nur noch die Funktion einer Verteilerstelle staatlicher Direktiven und einer Sammelstelle kommunaler und privater Gesuche an die Landesregierung zu.

V Resümee

Es sollen nunmehr die Grundlinien in der Entwicklung der obersten Regierungssphäre während des 18. Jahrhunderts zusammengefaßt werden. Als Ergebnis der Bemühungen der Herzöge und ihrer Beamten um die Organisation

166 Als Beispiel sei hier Annweiler genannt (StdA Annweiler, Hauptgruppe 0, Nr. 6). Vgl. dazu auch BIUNDO/HESS, Annweiler, S. 30 ff.

167 Siehe dazu StdA Annweiler, Hauptgruppe 0, Nr. 5.

168 Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kam es wiederholt vor, daß die Regierung auch Einzelentscheidungen innerhalb des Amtsbereichs traf (StdA Annweiler, Abt. B, Nr. 214).

169 StdA Annweiler, Abt. B, Nr. 215.